

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 21. Januar 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

KBA 17584

Abschrift von Abschrift.

(Sond II) 3. Sond.K.Ms.71/37 (320/37).

Beschluss.

In der Strafsache gegen den Pfarrer Martin Niemöller wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 20.12.1934 pp. wird der Antrag des Angeklagten vom 27. November 1937 auf Gewährung eines Weihnachtsurlaubes für die Zeit vom 24. Dezember 1937 mittags bis zum 27. Dezember 1937 zurückgewiesen.

Die Gründe für den Erlass eines Haftbefehls bestehen im Rahmen des Beschlusses des Gerichts vom 11. Oktober 1937 zur Zeit noch fort. Auch ist es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und damit des Weihnachtsfriedens in seinem Wohnbezirk sowie im Bezirke seiner Kirchengemeinde nicht angängig, den Angeklagten für diese Tage auf freien Fuss zu setzen.

Berlin, den 21. Dezember 1937.

Das Sondergericht II
bei dem Landgericht. Unterschriften.

1. Pastor Kloppenburg in Wilhelmshaven, der Leiter der Bekennenden Kirche in Oldenburg wurde am 26.11.37 durch den Oberkirchenrat in Oldenburg wegen seiner kirchenpolitischen Haltung in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Diese Massnahme erfolgte unter Umgehung eines geordneten Disziplinarverfahrens und wurde begründet mit einem § der oldenburgischen Kirchenverfassung, der in dringenden Fällen eine Versetzung eines Pfarrers in eine andere Gemeinde oder in den einstweiligen Ruhestand auch gegen den Willen des Pfarrers als möglich bezeichnet. Der betr. § stammt in seiner jetzigen Fassung aus dem Jahre 1929. Er sollte angewandt werden im Falle einer objektiven Zerrüttung des Verhältnisses von Pfarrer und Gemeinde. Seine Anwendung zum Zwecke der Beseitigung eines kirchenpolitischen Gegners des OC-Oberkirchenrates bedeutet einen Missbrauch der Verfassung. Der Versuch, Pfarrer Kloppenburg einen Verstoss gegen das Bekenntnis der Kirche nachzuweisen, ist gar nicht erst gemacht worden.

2. Gleichzeitig nahm der OC-Oberkirchenrat dem Pfarrer Kloppenburg am 26.11.27 alle einem Geistlichen im Ruhestand zustehenden Rechte. Es wurde ihm jede Amtshandlung in jedem landeskirchlichen Gebäude untersagt unter Androhung von RM 100.-- Geldstrafe für jeden einzelnen Fall der Uebertretung.

3. Pfarrer Kloppenburg amtierte trotz dieser Verfügung weiter, da die Rechtsgiltigkeit der ihn betreffenden Anordnungen bestritten wird. Anlässlich der von Kloppenburg vorgenommenen Beerdigung eines Staatsbeamten erklärte die Staatspolizei Wilhelmshaven ausdrücklich, dass sie keine Bedenken habe. Gegenüber einer Abordnung aus der Gemeinde erklärten der oldenburgische Ministerpräsident Joel und Staatsminister Pauly, dass sie keine Veranlassung hätten, in diese innerkirchliche Sache einzugreifen, vorausgesetzt, dass es nicht zu Tumulten käme.

4. Am 19. Dezember eröffnete die Staatspolizei Wilhelmshaven Pfarrer Kloppenburg, dass ihm Redeverbot für das ganze Reich erteilt werde. Dies Redeverbot schliesse das Amtieren in der eigenen Gemeinde ein. Auch jede Amtshandlung wie Taufe usw. sei verboten. Eine Begründung wurde nicht gegeben. Der oldenburgische Pfarrerverein hat beim oldenburgischen Oberkirchenrat angefragt, ob er bei Verhängung dieses Redeverbotes mitgewirkt habe. Der Oberkirchenrat hat eine Beantwortung dieser Anfrage abgelehnt. Jedenfalls ist der Landesbischof

Volkers vor der Verhängung des Redeverbotes nach Berlin gereist. Bei Gelegenheit der Beschlagnahme einer Schreibmaschine am 29.12. erklärte die Stapo: Jede Vervielfältigung einer Nachricht auf der Schreibmaschine werde jetzt Ausweisung, evtl. Schutzhaft zur Folge haben. Das Rede- verbot gelte in der Tat auch für das Amtieren in der Gemeinde Heppens- Wilhelmshaven; Pfarrer Kloppenburg sei ja pensioniert und habe also keine eigene Gemeinde. Sollte er seine Prozesse gegen den Oberkirchen- rat gewinnen, werde das Verbot in Bezug auf die eigene Gemeinde revi- diert werden können.

5. Inzwischen hat aber der Oberkirchenrat die Pfarrstelle bereits ausgeschrieben und beabsichtigt sie, schnellstens zu besetzen.

F ü r b i t t e n l i s t e .
-----Die vorläufige Leitung der
Deutschen Evangelischen Kirche.

den 4. Januar.

Im Konzentrationslager:

1. Pfarrer Schneider-Dickenschied (Rheinland)

In Schutz- oder Untersuchungshaft:Berlin:

2. Pfarrer Martin Niemöller, seit 1.7.37.

Brandenburg: (1)

3. Pfarrer Bierbaum, Potsdam

Ostpreussen: (5)

4. Pfarrer Zürcher, Mirunskan, seit 30.10.37.
-
5. Vikar Seuka, Biälla
-
6. Superintendent Gabler, Angerburg
-
7. Pfarrer Willigmann, Königsberg
-
8. Pfarrer Stentzel, Trunz.

Rheinland: (4)

9. Superintendent Bleek, Saarbrücken, seit 23.6.37.
-
10. Vikar Stephan, Saarbrücken, seit 23.8.37.
-
11. Pfarrer Weisser, Saarbrücken
-
12. Hilfsprediger Hesse, Gebroth

Provinz Sachsen: (3)

13. Pfarrer Harms, Kläben bei Stendal
-
14. Pfarrer Anz, Tryppelna
-
15. Pfarrer Orphal, Sangershausen

Schlesien: (1)

16. Pfarrer Hitzer, Rödmitz

Mecklenburg: (1)

17. Pfarrer Hübener, Eldena. (Im Gefängnis).

Wir stellen unsere Fürbitte unter das Wort der Schrift
2. Korinther 2, 8-9."Wir haben allenthalben Trübsal, aber wir ängsten uns
nicht; uns ist bange, aber wir verzagen nicht; wir leiden Verfolgung,
aber wir werden nicht verlassen; wir werden unterdrückt, aber wir kom-
men nicht um".

gez. Albertz Böhm Fricke Müller.

Die Verhaftungen des Jahres 1937:

(Es sind nur solche gezählt, die länger als einen Tag dauerten).

Evang. Kirche der altpreuussischen Union:

Berlin:	120	Brandenburg:	195	Grenzmark:	11
Pommern	26	Ostpreussen:	153	Danzig:	4
Schlesien:	42	Sachsen:	108	Westfalen:	55
Rheinland:	51				
Bayern:	6				
Hannover luth.:	1				
Hannover ref.:	1				
Wippe:	1				
Mecklenburg:	4				
Nassau-Hessen:	3				
Freistaat Sachsen:	11				
Schleswig-Holstein:	1				
Thüringen:	11				

Insgesamt 804.

1. Von ihrem Amte suspendiert sind:

1. Prof. D. Schniewind-Halle
2. Pfarrer Koszinowski-Oldisleben/Thür.
3. Pfarrer Förtsch-Mittelhausen/Thür.
4. Studienrätin Thimme-Bremen
5. Lehrer Bergmann-Schüttorf
6. Prof. D. Schreiner-Rostock
7. Pastor Siebert-Güstrow
8. Pastor Romberg-Teterow
9. Pastor Hübner-Eldena
10. Probst Maerker-Blücher
11. Pastor Buchin-Neubrandenburg
12. Pastor Beese-Neuenkirchen
13. Pastor Langmann-Roggenhagen
14. Pastor Michaelis-Neustrelitz
15. Pastor Martins-Neustrelitz
16. Standortpfarrer Zierke-Neustrelitz
17. Oberpfarrer Nothnagel-Ostheim
18. Hilfsprediger Küntzel-Gräfenthal/Thür.
19. Pfarrer Bauer-Lichtentanne/Thür.
20. Pfarrer Fischer-Saalfeld/Thür.
21. Pfarrer Carllson-Wiesenthal/rhön
22. Pfarrer Heinrich-Pössneck/Thür.
23. Pfarrer Koch-Sulzbach/Thür.
24. Pfarrer Wirth-Herbsleben/Thür.
25. Pfarrer Hertel-Dienstadt/Thür.
26. Superintendent Ficker-Dresden
27. Superintendent Gerber-Dresden
28. Superintendent v. Kirchbach-Freiberg
29. Superintendent Berg-Bautzen
30. Superintendent Semm-Plauen
31. Superintendent Loesche-Auerbach
32. Superintendent Lindner-Glauchau
33. Pfarrer Friedrich-Pfeiffer-Geithain
34. Pfarrer Adam-Dresden-Tolkewitz
35. Pfarrer Ehlrich-Sosa.

2. Von seinem Amte zwangsweise beurlaubt:

Pfarrer Hertel-Themar/Thür.

3. Fristlos aus dem Dienst der Kirche entlassen:

Pfarrer Friedrich-Zeulenrode/Thür.

4. Vom Studium der Theologie sind ausgeschlossen:

An der Universität Berlin	29 Studenten
An der Universität Halle	11 Studenten
An allen Universitäten	2 Studenten

5. Mit Redeverbot belegt sind:

1. Prof. Delekat-Dresden
2. Pfarrer Hänichen-Hohenfichte (Predigtverbot)
3. Studienrat Machleit-Hamburg
4. Pastor i.R. Wittrock-Schwartau
5. Studienrat Küntzelmann-Chemnitz
6. Pastor Lic. Hoffmann-Gornsdorf/Sa.
7. Pastor Leistner-Drebach
8. Pastor Everth-Grossolbersdorf/Sa.
9. Pastor Viebig-Breslau
10. Pastor Gesk-Ebenfelde/Ostpr.
11. Pfarrer Marienfeld-Wielitzken
12. Lic. Hesse-Duisburg
13. Pastor Asmussen-Berlin
14. Pfarrer Müller-Dahlen
15. Generalsuperintendent Dibelius-Berlin
16. Pastor Immer-Barmen
17. Pfarrer Dühring-Leuthen
18. Pfarrer Glüer-Gross-Schmückwalde

19. Kaufmann Henn-Ründeroth
20. Buchhändler Sonnenschein-Marburg
21. Pfarrer Korn-München
22. Superintendent Bernecker-Heiligenbeil
23. Pastor Middendorf
24. Pfr. Fricke-Frankfurt/Main
25. Dr. Gloege-Naumburg/Queis
26. Vikar Strassmann-Herrnpr tsch
27. Pfarrer Steinlein-Bay (für Ostpr.)
28. Pfr. Lic. Gollwitzer-Berlin (f.Thür,)
29. Superintendent Staemmler-Magdeburg
30. Bundessekretär Otto-Berlin
31. Missinsinspektor Lokies-Berlin
32. Superintendent Lic. Schneider-Bochum
33. Pfarrer Sudrow-Gross Wartenberg/Schl.

6. Ausgewiesen sind:

1. Pfarrer Hechler-Heppenheim
2. Pfarrer Romberg-Wiesbaden
3. Pfarrer Herfurth-Heogheim (aus d. Filiale)
4. Pfarrer Mebus-Bielefeld
5. Pfarrer Stein-Bielefeld
6. Pfarrer Rinneberg-St. Kilian
7. Pfarrer Dr. Benkert-Breslau
8. Gemeindeglieder Zedlacher-Hamburg (aus d. ganzen Reich)
9. Vikar Bouter-Sensburg
10. Pastor Pinn-Flehmude bei Kiel
11. Pastor Middendorf-Schüttorf
12. Pastor Cramer-Schüttorf
13. Aeltester Bergmann-Schüttorf
14. Vikar Müller-Wiesbaden
15. Pastor Viebig-Breslau
16. Vikar Debusmann-Wiesbaden
17. Pfarrer Glüer-Schmückwalde/Ostpr.
18. Pfarrer Dühring-Leuthen (aus d. Reg.Bez. Frankfurt/O.)
19. Prof. Lic. Iwand-Blöstau/Ostpr.
20. Prof. Eissen-Fechingen/Saargeb.
21. Superintendent Bernecker-Heiligenbeil/Ostpr.
22. Hilfsprediger Karwinski (aus dem Kreis Neidenburg/Ostpr.)
23. Pfarrer Schneider-Dickenschied/Rheinl.
24. Diakon Grätz-Danzig
25. Pfarrer Mochalski-Oberwalden
26. Pfarrer Vogt-Spielberg (aus d. Reg.Bez. Merseburg)
27. Pfarrer Wihstutz-Rolofshagen/Pomm.
28. Pfarrer Surdow-Gross-Wartenberg/Schl.
29. Pfarrer Wolf-Metzels/Thür.
30. Stadt- und Standortpfarrer Zierke-Neustrelitz
31. Hilfsprediger Brunotte-Neuhaus am Rennweg/Thür.
32. Pfarrer Schultze-Röpsen/Thür.
33. Pastor i.R. Benfey-Göttingen (aus d. Reg.Bez. Hildesheim)
34. Pfr. Iskraut-Frankfurt/ Oder (aus d. Re.Bez.Frankfurt/O.)
35. Pfarrer Wolter-Auerstadt
36. Pfarrer Nolte-Borken
37. Pfarrer Selke-Striche/Grenzmark (aus d. Grenzmark)
38. Pfarrer Steinlein-Bayern (aus Ostpreussen)
39. Superintendent Staemmler-Magdeburg (aus d. Reg.Bez. Magdeburg)
40. Pfarrer Schmitz-Berg nstadt (aus dem Rheinland)
41. Pfarrer Wieter-Odenspiel/Rheinl.
42. Pfarrer Schlagowski-Hammermühle.

Die Apologetische Zentrale Berlin-Spandau wurde von der Gestapo geschlossen

An der Universität Hamburg wurde Mitgliedern der Deutschen Christlichen Studentenvereinigung jede Zusammenkunft verboten. Auch wenn drei sich zum Studium der Bibel zusammen setzten, würden sie in Haft genommen.

Am Samstag, 20. Dezember, wurde das Predigerseminar Elberfeld von der Stapo geschlossen. Die Insassen sollten in zwei Stunden ausgezogen sein. Dann gab die Polizei Ausstand bis Dienstag den 21. Dezember.

An diesem Tage sprach das Gericht das Urteil, dass die Klage des Gemeindegemeindevorstandes gegen die Hausdame und den Inspektor auf Räumung abgewiesen werde. Die Stapo gab nun Frist bis zum 3. Januar. An diesem Tage mussten die Kandidaten das Haus verlassen haben.

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Essen, den 22. Dezember 1937.

An alle Pfarrer und Aeltesten!

1. Beitragskarten 1938:

Wir bitten bei dem gehäuften Dienst zu Weihnachten und Neujahr die Bestellung der Beitragskarten für 1938 bei der Essener Geschäftsstelle nicht zu vergessen. Eine kurze Mitteilung genügt. Es darf nicht sein, dass wir das Opfer gering achten und die wachsende Sorge um die Bereitstellung der Mittel für die Ausrichtung der Wortverkündigung nur einzelnen überlassen. Es sind unsere jungen Brüder, die unser Versäumnisbitter zu spüren bekommen. Wer darf hier lässig sein in dieser Stunde?

2. Rheinische Ereignisse:

Im Konsistorium haben die neuen Räte die Arbeit aufgenommen. Neben dem Präsidenten Dr. Koch arbeiten jetzt zwei Berliner Konsistorialräte Wollermann und Dahlhoff. Ausser Oberkonsistorialrat D. Euler hat auch Assessor Löhr sich auf den Boden der Tatsachen gestellt. Ueber die Pensionierung von Oberkonsistorialrat Spieß ist näheres noch nicht bekannt. Konsistorialrat Hasenkamp hat gleichfalls um seine Pensionierung nachgesucht. Generalsuperintendent D. Stoltenhoff ist erkrankt und hat ein Düsseldorfer Krankenhaus aufsuchen müssen, so dass zunächst seine Tätigkeit ruht. Es verlautet, dass Pfarrer Lic. Sinnig-Elberfeld bei der Neuordnung des Konsistoriums beteiligt werden soll. Ueber die bisherigen Konsistorialräte Franke, Ulrich, Schomburg ist neues nicht zu berichten.

Präsident Dr. Koch hat inzwischen begonnen mit mehreren Anordnungen, die "Ordnung" herstellen sollen. Er hat verboten, kirchengemeindliche und synodale Mittel für Pfarrkonferenzen auszugeben, wenn diese nicht gemäss § 51 Ziff. 9 K oder auf Veranlassung bzw. mit seiner besonderen Genehmigung veranstaltet werden. Das ist eine Antwort auf den Protest der rheinischen Pfarrkonferenz in Düsseldorf. Ferner hat Dr. Koch verboten, kirchengemeindliche Mittel für die Besoldung geistlicher Hilfskräfte zu verwenden, die von ihm nicht anerkannt sind. Das ist ein Vorgehen gegen die rheinische Bekenntnissynode "stat pro ratione voluntas". Es wird der Brotkorb höher gehängt, anstatt das bekenntnismässige Recht gelten zu lassen. Sodann veröffentlicht Dr. Koch zur Nachachtung eine Stellungnahme des Reichsinnenministers an den Oberpräsidenten in Westfalen, die den Runderlass vom 9.6.37 betr. nichtrechtmässige Kollekten erneut bestätigt. Das bedeutet eine Revision der Stellungnahme, die das bisherige Konsistorium eingenommen hat, im Sinne der Preisgabe eigenständigen kirchlichen Rechtes. Die eigenmächtig bestellten nationalkirchlichen Pfarrer in Heddesheim und Oberhonnefeld, deren Anerkennung das alte Konsistorium versagte, amtieren. Für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Prüfungen der Bekennenden Kirche besteht z.Zt. wenig Aussicht. Dr. Koch stellte in einem Einzelfalle folgende Bedingungen:

1. Anerkennung des konsistorialen Kollektenplanes
2. Unterlassung der Fürbitte
3. Unterlassung von Abkündigungen der Bekennenden Kirche.

Da alle Bedingungen verneint wurden, bestand Dr. Koch nicht weiter darauf und erklärte, dem DCR das weitere überlassen zu müssen.

Es ist sehr gut verständlich, dass die DC befreit aufatmen und davon reden, dass endlich Gerechtigkeit im Rheinland einziehe. Eine seltsame Gerechtigkeit, die der Nationalkirche die Türe öffnet! - In Unterbarmen wird den DC die seiner Zeit umstrittene Pauluskirche nunmehr allein zugesprochen. Ausserdem sind den DC in den Gemeindehäusern die Räume für Unterricht und Versammlungen zur Verfügung zu stellen. In andern Gemeinden sammeln die nationalkirchlichen DC Unterschriften von Haus zu Haus bei unwissenden Gemeindegliedern, um die Vorteile von Unterbarmen auch für ihre Gemeinden zu erlangen. Die Wiederherstellung der früheren Position der DC ist also in vollem Gange. Diese Rücksichtnahme auf eine in den rheinischen Gemeinden überwundene

Politisierung und kirchliche Gleichschaltung wird keine kirchliche Ordnung auf dem Wege der Gewalt erzwingen, vielmehr einer neuen Katastrophe des Gewalthandelns in der rheinischen Kirche zutreiben. Ohne Bekenntnismässige Entscheidungen ist jeder Ordnungsversuch eine Zerstörung der Rheinischen Kirche.

Superintendent Horn hat inzwischen weitere Schritte unternommen, seinen Provinzialkirchenrat einberufen und durch Anwesenheit der neuen Konsistorialen einschliesslich D. Euler eine beschlussfähige Sitzung gehalten. Der Vorschlag zur Bildung eines synodalen Beirats durch die "mit Regierungsgewalt über die Kirche ausgestattete Stelle" lautet:

Präses: Superintendent Horn.

I. Geistliche Mitglieder:

Mitglied	Stellvertreter
1. Dr. Grünagel, Aachen	Mahlert, Waldniel
2. Grewel, Hörstgen	Müller, Dieringhausen
3. Haun, Bonn	Werner, Köln
4. Tiesler, Mülheim/Ruhr.	Schwalfenberg, Merzig
5. Weinsheimer, Elberfeld	Bergfried, Elberfeld
6. Becker, Trier	Ristow, Mülheim-Broich

II. Weltliche Mitglieder.

1. Herzberg, Saarbrücken, Oberamt amtman	Meinhard-Wesel
2. Börger, Köln-Deutz, Oberstudien- diendirektor, Dr.	Sterzenbach, Köln, Postinspektor
3. Schlipköter, W.-Vohwinkel, Stadt- schulrat	Dehnen, Duisburg, Stadttendant
4. Asche, Aachen, Dipl. Ing.	Helfrich, Saarbrücken, Reg.rat, Dr.
5. Barth, Saarbrücken, Reg.Direk- tor	Schwitzgebel, Saarbrücken, Ober- bürgermeister
6. Hopf, Düsseldorf-Gerresheim, Ober- finanzpräsident	Schmidt, Köln-Poll, Direktor
7. Ostermann, Elberfeld	Funccius, Elberfeld, Stadtamtman

III. Fachvertreter:

1. Voss, Düsseldorf, Pfr. Dr. (für die Jugendarbeit)	Schruck, Pfr. Kaiserswerth
2. Pfr. Dr. Ohl, Langenberg/Rhld. (für die innere Mission)	Pfr. Horning, Düsseltal
3. Dinger, W.-Unterbarmen, Ver- waltungsdirektor (für die Kirchgemeindefeuerbeamteten)	Eck, Köln, Verwaltungsdirektor.
4. der Dekan der evgl.theol. Fakultät Bonn.	

Das besondere Merkmal dieses Vorschlages ist die Zusammensetzung aus Mitgliedern des Ordnungsblocks und der DC aller Schattierungen. Die auch vorgeschlagenen Mitglieder des Siebenerausschusses der Superintendentenkonferenz, Haun-Bonn und Becker-Trier, werden kaum annehmen, falls sie überhaupt ernstlich in Betracht kommen.

Superintendent Horn glaubt also, die Jahre 1933-1935 für die rheinische Kirche wiederholen zu können. Das tritt rein äusserlich auch darin in Erscheinung, dass er seinen synodalen Beirat auf die 18 Mann-Synode von Probst D. Forsthoff abstellt. Dieser Schein eines synodal-presbyterialen Gremiums hat einen geschichtlich schon gerichteten Vorgang. Bemerkenswert ist auch, dass die weltlichen Mitglieder durchgängig Beamte sind. Die Bekennende Kirche im Rheinland hat man ausser Ansatz gelassen. Nicht unterlassen aber hat man, sie in der amtlichen Niederschrift dieser Sitzung zu kennzeichnen. Die Bekennende Kirche wolle kirchlich und politisch den Zustand vor 1933 wiederherstellen und könne deshalb nicht berücksichtigt werden!!!! - Wenn die Teilnehmer der Sitzung diesem unglaublichen Urteil zugestimmt haben, so haben sie wider die Wahrheit gehandelt! Während Alfred Rosenberg die Führer der Bek.Kirche als "asoziale und astaatliche Sektierer" zu entehren sucht,

wird die Bek. Kirche hier in Bausch und Bogen nach deutschgläubigem und nationalkirchlichem Vorbild verdammt. Was kann bei solchen Methoden menschlich, kirchlich, christlich erwartet werden? "Kaufe Wahrheit, und verkaufe sie nicht, Weisheit, Zucht und Verstand". Sprüche 23, 23.

Inzwischen ist die 17. Durchführungsverordnung am 10.12.37 erschienen. Sie gibt dem Präsidenten Dr. Werner die staatsrechtliche Möglichkeit, den im Rheinland geschehenen, kirchlich untragbaren Massnahmen öffentlich-rechtliche Geltung zu verschaffen. Sie hebt nämlich die 13. Durchführungsverordnung auf, die den Protest der rheinischen Konsistorialen und Superintendenten massgebend begründete. Darüber hinaus eröffnet die 17. Durchführungsverordnung den Beginn eines neuen staatlichen Kirchenkommissariates.

1. Der Kirchenminister ernennt auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom September 1935 für die DEK und vier Landeskirchen ein neues Kirchenregiment. Ohne Rücksicht auf Bekenntnis und Verfassung der DEK und der Landeskirchen wird einzelnen Verwaltungsjuristen die Leitung der Kirche zugesprochen. Ausserdem werden neben den unbestrittenen bekenntnis- und ordnungsmässigen Kirchenleitungen von Bayern, Württemberg, Hannover, Baden, Hannover ref., den bekenntniswidrigen und rechtlich zweifelhaften Kirchenleitungen von Thüringen, Mecklenburg, Bremen, Pfalz, Hamburg, Lübeck, Oldenburg die kirchenregimentlichen Befugnisse zuerkannt.

2. Der Kirchenminister führt das Führerprinzip in den vier Landeskirchen ausdrücklich aber auch in der Leitung der DEK tatsächlich wieder ein.

In der Evangelischen Kirche der apU hat der Inhaber des Kirchenregimentes, Dr. Werner, die Befugnisse des Kirchensynats und der Generalsynode und des EOK allein und unbeschränkt in seiner Gewalt. Zugleich ist er der Vorsitzende der Finanzabteilung beim EOK.

3. Die vom Kirchenminister bevollmächtigten Kirchenleitungen erhalten nicht nur kirchenbehördliche Rechte, sondern auch die den Synoden zustehende gesetzgeberische Gewalt in der ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen.

4. Diese neu der Kirche gesetzten Kirchenleitungen sind ein in der evangelischen Kirche untragbares, weil schriftwidriges, bekenntnisloses und unrechtmässiges Kirchenregiment.

Sie entsprechen in keiner Weise der im Worte Gottes ruhenden Forderung der Bekenntnisgebundenheit des Kirchenregimentes.

Sie sind in schriftwidriger Weise mit Führervollmacht über die Kirche ausgestattet und sollen nach dem politischen Führerprinzip regieren.

Sie sind unter Ausserachtlassung jeglichen kirchlichen Rechtes rein durch staatlichen Machtspruch der Kirche gesetzt.

5. Die Anerkennung der 17. Verordnung schliesst in sich die Anerkennung der offenkundigen Irrlehre der Thüringer DC als einer in der evangelischen Kirche berechtigten Gestalt der christlichen Verkündigung.

6. Die Durchsetzung des hier aufgerichteten kirchenregimentlichen Anspruches bedeutet die Auflösung der evangelischen Kirche durch Ausserkraftsetzung ihrer Bekenntnisgrundlage und ihrer Rechtsordnung.

7. Die evangelische Kirche ist angesichts der 17. Verordnung erneut vor die Frage ihres Bestandes als Kirche des Evangeliums und der reformatorischen Bekenntnisse gestellt.

Der Arbeitsausschuss der rheinischen Superintendentenkonferenz hat zur rheinischen Lage ein Wort herausgehen lassen, das wir in der Anlage zur Kenntnis bringen. Zur Frage des Konsistoriums hat der Arbeitsausschuss am 20.12.37 folgenden Beschluss gefasst: "Ein gegen den Willen der rheinischen Kirche auf Grund dieser Verordnung bestelltes Konsistorium und ein in gleicher Weise für den fehlenden Provinzialkirchenrat zustande kommendes synodales Notorgan sind keine kirchlichen Behörden. Innerkirchliche Befugnisse, die aus dem Rechte kirchlicher Leitung fliessen, haben sie nicht, wir können nicht die Hand dazu bieten, ihnen in unseren Gemeinden Eingang zu verschaffen."

Abschrift!

Arbeitsausschuss der rheinischen
Superintendenten-Konferenz.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1937.

An die Herren Superintendenten und Synodal-Assessoren
der rheinischen Kirche.

Der Herr Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 10. Dezember die 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK erlassen.

Der Staat hat Kirchenleitung gesetzt! Das hat er zwar schon einmal getan, als er durch die 1. Durchführungsverordnung die Kirchenausschüsse schuf. Aber diese waren nur für einen begrenzten Aufgabenkreis eingesetzt, waren ausserdem befristet und trugen endlich in der Art ihrer Zusammensetzung der Anforderung Rechnung, dass die kirchlichen Leitungsorgane kollegial und aus erfahrenen und bewährten Gliedern der Kirche und unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit ihres Lebens gebildet werden müssen.

Die 17. Verordnung verleiht nun aber die Kirchenleitungsbefugnisse sowohl sachlich wie zeitlich uneingeschränkt dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrates. Sie vereinigt sie für die altpreussische Kirche sämtlich in einer einzigen Person. Dadurch, dass dieser Einzelperson auch die Leitung der DEK und überdies bei beiden Behörden noch die Leitung der Finanzabteilung übertragen ist, hat ihr der Staat diejenige Machtfülle selbst verliehen, die im Jahre 1934 der Reichsbischof Ludwig Müller durch seine von der ganzen kirchlichen Öffentlichkeit als kirchlich untragbar und als rechtswidrig verurteilten Verordnungen auf sich zu vereinigen, versucht hat. Das Führerprinzip welches der Herr Minister Kerrl selber öffentlich als für die Kirche nicht geeignet bezeichnet hat (Völk. Beob. vom 14. 11. 35), ist nunmehr in einer noch nicht dagewesenen Weise in unserer Kirche tatsächlich eingeführt. Zum Inhaber dieses Amtes ist auch nicht etwa ein an ein kirchliches Gelübde gebundener Träger des geistlichen Amtes, sondern Herr Präsident Dr. Werner gestellt, der im Jahre 1933 durch Ernennung des Staatskommissars in sein Amt gelangt ist.

Was bedeutet die neue Machtstellung? Herr Präsident Dr. Werner ist es, der nunmehr in der gesamten Kirche wie in allen Kirchenprovinzen die unumschränkte Kirchengewalt ausübt.

Der Geist, in dem der neue Leiter sein Amt ausüben wird, wird durch nichts so deutlich, wie durch die Tatsache, dass er schon während der Geltungsdauer der erst jetzt aufgehobenen 13. Durchführungsverordnung ohne Rücksicht auf die ihm dadurch auferlegten gesetzlichen Beschränkungen und ohne Rücksicht auf die eindringlichen und ernsten Vorstellungen sämtlicher berufenen Vertreter der rheinischen Kirche gerade bei uns einen entscheidenden Eingriff in das Gefüge der Kirchenleitung vollzogen hat (Abberufung von Dr. Jung, Ernennung von Dr. Koch, Neubelebung des Unternehmens Horn).

Der Geist, in dem nach dem Willen des Herrn Ministers die Kirchenleitung ausgeübt werden soll, wird durch nichts so deutlich wie durch die Tatsache, dass der Herr Minister hier im Rheinland es für angezeigt gehalten hat, die Leitung der Finanzabteilung einem Manne zu übertragen, der aus der Kirche ausgetreten ist. Wird ja doch durch diesen nicht nur staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der kirchlichen Organe ausgeübt, sondern überall dort, wo es ihm angezeigt erscheint, vom Provinzialsynodalverband herab bis zur kleinsten Gemeinde unmittelbar über das kirchliche Vermögen verfügt.

Was ist der Sinn der Massnahmen in Düsseldorf und auch der Betrauung des Herrn Präsidenten Dr. Werner mit der Allgewalt in der Kirche? Es soll ein Kurs gesteuert werden, der den Anhängern der nationalkirchlichen Bewegung Gleichberechtigung in der Kirche verschafft. Das bedeutet aber: Es soll auch der Verkündigung, die nicht von dem Herrn der Kirche ausgeht und nicht auf Ihn hinzielt, die Kanzel frei gemacht werden.

Eine völlig unerträgliche Lage!

Wir bitten hiermit aufs dringendste die Inhaber des Superintendentenamtes, aus der Verantwortung, die ihnen durch § 51 Ziff. 1 unserer Kirchenordnung auferlegt ist, sofort mit allen Mitteln den Pfarrern und Presbyterien den Ernst der Lage nahe zu bringen. Wie die mehrfachen öffentlichen Verlautbarungen des Herrn Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten von massgeblicher Seite verstanden werden, beleuchtet aufs eindrucklichste "das Schwarze Korps" vom 9. Dez. 1937 in seinem Leitartikel "An die Kirchen!".

Aus der Feststellung der Pfarrerversammlung vom 6. Dez., dass die jetzige Behörde in dem Konsistorialdienstgebäude nicht als ein kirchliches Organ anerkannt werden kann, und dass die Leitung der Finanzabteilung durch eine aus der Kirche ausgetretene Persönlichkeit als eine untragbare Herausforderung der Kirche empfunden werden muss, ergeben sich folgende Richtlinien für den Dienstverkehr der Superintendenturen mit jenen Stellen:

1. Persönliche Rücksprachen in der Inselstrasse in Düsseldorf müssen unbedingt unterbleiben.
2. Schriftstücke, die an das Konsistorium verfassungsgemäss zu gelangen hätten, sind nicht an die Inselstrasse zu senden, sondern entweder entsprechend Art. 77 Ziff. i VU. durch die Superintendentur, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Kreissynodalvorstandes zu erledigen oder aber der Superintendentenkonferenz bzw. ihrem Arbeitsausschuss vorzulegen. Der Arbeitsausschuss wird den Amtsbrüdern in Kürze mitteilen, welche Beratungsmöglichkeiten er ihnen für vor kommende schwierige Fälle in Düsseldorf bieten kann.
3. Auch gegenüber der Finanzabteilung ist schon jetzt denkbar grösste Zurückhaltung zu üben. Es unterliegt noch der Prüfung und wird auch in der demnächst erneut einzuberufenden Vollversammlung der Superintendentenkonferenz nochmals besprochen werden müssen, wieweit die allgemeine Lage der Kirche und insbesondere die Gestaltung der rheinischen Kirchenbehörden den Verzicht auf jede weitere Zusammenarbeit gebietet.

Nur in finanziellen Dingen, nicht aber in innerkirchlichen Angelegenheiten ist ein Verkehr mit solchen Behörden denkbar. Da der Herr Minister F.D.K.A. zur Begründung der 17. Durchführungsverordnung in Hannover ausgesprochen hat, dass es sich um die äussere Ordnung der Kirche handle, können wir die Verwaltung Inselstrasse 10, nur für Fragen ausgesprochen äusserer Ordnung in Anspruch nehmen. Für innerkirchliche Angelegenheiten kommt die neue Behörde nicht in Frage. In den Fällen, in denen äussere Ordnung und innerkirchliche Leitung ineinander greifen, bitten wir den Rat des Superintendentenausschusses bzw. der noch zu bildenden Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Wir halten uns zu der ernststen Mahnung verpflichtet, überall betende Hände zum Herrn zu erheben, dass Er Seine Kirche gnädig durch diese Stunde der Anfechtung hindurchbringe und dem Amt der Verkündigung wie auch dem Amte der Leitung wieder Raum in unserer Kirche verschaffe.